



V O R L A G E zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.08.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	23.09.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung für Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen im Vergabewesen durch das Hessische Vergabe und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 17.06.2026 in Verbindung mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz vom 12.05.2026, welches zum 01.07.2026 in Kraft getreten ist, wurde die Geschäftsordnung für Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen der Gemeinde Schmitten im Taunus vollumfänglich durch die Kanzlei Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH überarbeitet.

Die Novelle verfolgt das Ziel, bürokratische Hürden drastisch abzubauen, Vergabeverfahren zu beschleunigen und gleichzeitig faire Löhne durch eine gestärkte Tariftreuepflicht abzusichern

Die wesentlichen Neuregelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) gliedern sich in folgende Kernbereiche:

1. Drastische Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge:

Die Schwellenwerte, unterhalb derer öffentliche Auftraggeber Aufträge direkt (ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens) vergeben können, wurden massiv angehoben:

- Liefer- und Dienstleistungen: Direktvergabe bis 100.000 Euro netto möglich (vorher 10.000 Euro).
- Bauleistungen: Direktvergabe bis 750.000 Euro netto möglich (vorher 10.000 Euro).

Hinweis zur Losvergabe: Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist der Wert des jeweiligen Fachloses entscheidend. Liegen einzelne Lose unter diesen Grenzen, greifen die strengen Formvorschriften des HVTG für diese Lose nicht. Die einzuhaltenden Mindeststandards für Direktvergaben regelt der flankierende hessische Vergabeerlass.

2. Freie Verfahrenswahl im Unterschwellenbereich

Unterhalb der EU-Schwellenwerte entfällt die bisherige starre Bindung an bestimmte Auftragswertkorridore. Öffentliche Auftraggeber können nun ohne besonderen Rechtfertigungsgrund frei zwischen allen nationalen Vergabeverfahren wählen. Dazu gehören neben der Öffentlichen Ausschreibung auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Verhandlungs- bzw. Freihändige Vergabe.

3. Verschärfte Tariftreue- und Mindestlohnpflichten

Trotz der Entbürokratisierung bei den Verfahrensabläufen wurden die sozialen Schutzmechanismen ausgeweitet:

- Niedrigere Anwendungsschwelle: Die Pflicht zur Einhaltung von repräsentativen Branchentarifverträgen und Mindestlöhnen greift bereits ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 20.000 Euro.
- Erweiterter Adressatenkreis: Die Pflicht gilt auch für bestimmte private Rechtsträger (z. B. Stadtwerke-GmbHs, sofern sie außerhalb ihrer Sektorentätigkeit beschaffen).

- Präqualifikation Tarif: Für Bauleistungen wird ein verbindliches Verfahren eingeführt, bei dem Bieter ihre Tariftreue nachweisen müssen. Für die vollständige Umsetzung im Baubereich gilt eine Übergangsfrist bis zum 24. Dezember 2026.

4. Bürokratieabbau durch das „Bestbieterprinzip“

Um den administrativen Aufwand für Unternehmen im Bewerbungsprozess zu senken, gilt nun das Bestbieterprinzip:

- Nachweise und Eignungsunterlagen müssen grundsätzlich nur noch von dem Unternehmen vorgelegt werden, das den Zuschlag erhalten soll (potenzieller Zuschlagsempfänger).
- Ausgenommen von dieser bürokratischen Erleichterung sind lediglich die Erklärungen zur Tarifpräqualifikation, die weiterhin frühzeitig vorliegen müssen.

5. Deckelung der Nachunternehmerkette

Zur Eindämmung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigungsverhältnissen wurde die Nachunternehmerkette gesetzlich auf maximal drei Glieder begrenzt:

- Die Kette darf nur aus dem Hauptauftragnehmer, dem Nachunternehmer 1 und dem Nachunternehmer 2 bestehen.
- Jeder Einsatz eines Nachunternehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers

6. Härtere Kontrollen und Sanktionen

Die Einhaltung der verbleibenden Regeln wird strenger überwacht:

- Bei schuldhaften Verstößen drohen Vertragsstrafen von bis zu 5 % der Nettoabrechnungssumme pro Verfehlung (insgesamt gedeckelt auf maximal 10 %).
- Auftraggeber erhalten bei Verstößen ein fristloses Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen sowie die Option, Unternehmen für bis zu drei Jahre von Vergabeverfahren auszuschließen.

Aufgrund der vollumfänglichen Überarbeitung der neuen Geschäftsordnung erfolgt keine Gegenüberstellung der Änderungen zur Fassung aus dem Jahr 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Geschäftsordnung selbst führt zu keinen finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeinde Schmitten im Taunus für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) zu beschließen.

Anlage(n):

1. Geschäfts - und Vergabeordnung 2026
2. Geschäfts - und Vergabeordnung 2016

Schmitten, den 17.08.2026
Sachbearbeiter
Kathrin Hemmann

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin